

Allgemeine Reisebedingungen von Gellwien-Tours Internationale Touristik e.K. ab 01.07.2018

Diese Reisebedingungen, die bei telefonischer oder schriftlicher Buchung von Ihnen anerkannt werden, regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Gellwien-Tours Internationale Touristik e.K. und sind für alle Buchungen ab 01.07.2018 gültig. Bitte lesen Sie die Bedingungen durch, bevor Sie die Reise buchen!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags:

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter Gellwien-Tours Internationale Touristik e.K. (nachfolgend nur Gellwien-Tours genannt) den Abschluss eines Pauschalreisevertrages verbindlich an. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche u. gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme eines Reiseangebotes für eine Pauschalreise durch Gellwien-Tours zustande. Mit Ihrer Anmeldung gelten diese hier angeführten Buchungs- und Reisebedingungen von Ihnen als anerkannt. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Kunde von Gellwien-Tours eine Reisebestätigung.

1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist Gellwien-Tours an dieses Angebot 10 Tage gebunden. Der Pauschalreisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme erklären, was durch eine Zahlung erfolgen kann.

1.3. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, wenn Sie als Reiseanmelder Ihre Reisedokumente nicht spätestens 7 Tage vor Reisebeginn von uns erhalten haben. Wenn Sie uns nicht benachrichtigen und die Reise aufgrund fehlender Reisedokumente nicht antreten, müssen wir das als kostenpflichtigen Rücktritt behandeln.

2. Bezahlung der Reise

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines an den Reisekunden gefordert oder angenommen werden. Nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung bei Ihnen ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zuzüglich der gebuchten Versicherungsleistung zu bezahlen. Ihre geleisteten Zahlungen sind nach §651 k BGB insolvenzgesichert. Da Gellwien-Tours selbst hohe Vorleistungen vor Reisebeginn an seine Vertragspartner zu erbringen hat, muss der vollständige Reisepreis vier Wochen vor Abreise ohne nochmalige Zahlungsaufforderung bei uns eingegangen sein. Die Reiseunterlagen erhalten Sie ab 2 Wochen vor Reisebeginn. Bei kurzfristigen Anmeldungen innerhalb von vier Wochen vor Reisebeginn wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.

Gerät der Reisekunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist Gellwien-Tours nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben sind für Gellwien-Tours verbindlich. Gellwien-Tours behält sich aber ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Abhängig vom Zielgebiet kann es vorkommen, dass Flughafensteuern bzw. Sicherheitsgebühren für den Rückflug direkt am Rückflughafen vom Kunden zu bezahlen sind. Diese sind dann nicht im Reisepreis inkludiert.

4. Leistungs- u. Preisänderungen

4.1. Gellwien-Tours behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

- a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren, oder
- c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern Gellwien-Tours den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.4. Gellwien-Tours ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) - c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von Gellwien-Tours zu erstatten. Gellwien-Tours darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Gellwien-Tours hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von Gellwien-Tours gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom

Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Gellwien-Tours. Im Interesse des Kunden und um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt Gellwien-Tours, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Gellwien-Tours den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Gellwien-Tours einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen, soweit der Rücktritt nicht von Gellwien-Tours zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von Gellwien-Tours unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkkehrungen getroffen worden wären.

Gellwien-Tours hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei Gellwien-Tours wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

* vor oder am 30. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises, min. € 105,-

* vom 29. -15. Tag vor Reisebeginn 45% des Reisepreises

* vom 14. - 4. Tag vor Reisebeginn 65% des Reisepreises

* ab dem 3. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise bis 100% des

Reisepreises abzüglich der den Leistungsträgern und dem Reiseveranstalter Gellwien-Tours durch den Rücktritt ersparten Aufwendungen.

Rücktrittserklärungen müssen uns vor 18 Uhr eines Werktages (Montag bis Freitag) erreichen, um wirksam zu sein. Feiertage können nicht berücksichtigt werden, da bei geschlossenem Büro Leistungen nicht storniert werden können.

5.3. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von Gellwien-Tours durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Gellwien-Tours kann den Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende Gellwien-Tours für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.4. Wird auf Wunsch des Kunden der Reiseterrain umgebucht bzw. verlegt, entspricht dies einem Rücktritt vom Vertrag und wird als Stornierung und gleichzeitige Neubuchung/ Reiseanmeldung gehandhabt.

5.5. Gellwien-Tours behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, sofern Gellwien-Tours wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden ist. In diesem Fall ist Gellwien-Tours verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern.

5.6. Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit nachzuweisen, dass Gellwien-Tours ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Entschädigung im Einzelfall.

6. Reise-Versicherungen

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird von Gellwien-Tours dringend empfohlen

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich Gellwien-Tours bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Gellwien-Tours kann in folgenden Fällen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Bis 20 Tage vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise von mehr als 6 Tagen auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist Gellwien-Tours verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen u. ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eigenen Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Gellwien-Tours den Kunden davon zu unterrichten. Reisezahlungen sind binnen 14 Tagen an den Kunden zurück zu zahlen.

a) Nach Antritt der Reise kann Gellwien-Tours den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält. Kündigt Gellwien-Tours, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der späteren Aufwendungen anrechnen lassen, die Gellwien-Tours aus einer anderweitigen

Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Erhält Gellwien-Tours vor Reisebeginn Kenntnis von wichtigen, in der Person des Reisenden liegenden Gründen, die eine nachhaltige Störung der Reise befürchten lassen, ist Gellwien-Tours berechtigt, vom Reisevertrag unverzüglich zurückzutreten. Ergänzend gelten die Vereinbarungen Rücktritt durch den Reisenden und Umbuchung.

c) Sollten unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände Gellwien-Tours an der Erfüllung des Vertrags hindern, ist Gellwien-Tours berechtigt, unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrunds vom Reisevertrag zurückzutreten.

In diesem Fall verliert Gellwien-Tours den Anspruch auf den Reisepreis und ist verpflichtet, diesen binnen 14 Tagen nach Rücktritt vom Reisevertrag an den Kunden zurückzuzahlen.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von Gellwien-Tours für Schäden, die nicht körperliche Schäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt:

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Reiseveranstalter herbeigeführt wird oder

b) soweit Gellwien-Tours für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Gellwien-Tours aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Gellwien-Tours jeweils je Kunde und Reise bei Sachschäden bis € 4.100,- bzw. bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises, wenn dieser € 4.100 übersteigt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss eines Komplettenschutz-Versicherungspaketes empfohlen.

9.3 Gellwien-Tours haftet nicht für vermittelte Fremdleistungen und die in der Reiseausschreibung oder in der Reisebestätigung als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden verantwortet Gellwien-Tours nicht.

Gellwien-Tours haftet auch nicht für Unfälle oder Erkrankungen im Zusammenhang mit Exkursionen, Besichtigungen usw. An Programmteilen, wie Wanderungen, Bergbesteigungen, Baden, sportliche Betätigungen aller Art (z.B. Fahrradtouren) sowie ähnlichen mit Risiken verbundenen Betätigungen beteiligt sich der Kunde auf eigene Gefahr: Die Haftung von Gellwien-Tours ist dann ausgeschlossen.

9.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen Gellwien-Tours ist soweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmter Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Vertreter von Gellwien-Tours vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von Gellwien-Tours vor Ort nicht vorhanden und nicht geschuldet, so müssen Beanstandungen unverzüglich der Zentrale von Gellwien-Tours mitgeteilt werden.

Soweit Gellwien-Tours infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mangelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

a) Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Leistet Gellwien-Tours nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

b) Ist die Reise im Sinne des § 651 i mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638, Abs. 2 BGB. Die Minderung trifft nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

c) Wird die Reise infolge eines Mangels gemäß der in § 651 bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen (§ 651 I). Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter Gellwien-Tours erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Gellwien-Tours eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Gellwien-Tours verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag gekündigt, so verliert Gellwien-Tours den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Gellwien-Tours kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden kein Interesse haben.

Gellwien-Tours ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen Gellwien-Tours zur Last..

d) Schadensersatz: Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Gellwien-Tours nicht zu vertreten hat

11. Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche aus nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise aus dem Reisevertragsrecht (§§ 651a ff BGB) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes.

Abtretungsverbot: Die Abtretung von Ansprüchen des Reisekunden gegen Gellwien-Tours an Dritte ist ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Familienreise unter mitreisenden Familienangehörigen.

12. Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt Gellwien-Tours dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der Zentrale des Veranstalters anzuzeigen.

13. Pass- Visa- u. Gesundheitsvorschriften

13.1. Gellwien-Tours wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

13.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Gellwien-Tours nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3. Gellwien-Tours haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde Gellwien-Tours mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Gellwien-Tours seine eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat..

14. Informationspflicht über Fluggesellschaften

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Gellwien-Tours, den Reisekunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Gellwien-Tours, dem Reisekunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug/die Flüge durchführen wird/werden. Sobald Gellwien-Tours Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss der Reisekunde informiert werden. Wechselt die genannte Fluggesellschaft, muss Gellwien-Tours den Reisekunden über den Wechsel informieren. Gellwien-Tours muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisekunde unverzüglich über den Wechsel informiert wird. Eine Liste über unsichere Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist z.B. auf folgender Internetseite zu finden: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm oder über die Seite des Luftfahrtbundesamtes: www.lba.de

15. Alternative Streitbeilegung und Gerichtsstand

Gellwien-Tours ist derzeit gesetzlich nicht verpflichtet, an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, und behält sich die Entscheidung über eine freiwillige Teilnahme an einem solchen Verfahren im Einzelfall vor. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist jedoch trotzdem der Link auf die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung anzugeben: <http://ec.europa.eu/odr..>

15.2. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Gellwien-Tours die Geltung des deutschen Rechts vereinbart.

15.3. Gerichtsstand für Klagen gegen Gellwien-Tours Internationale Touristik e.K. ist München.

Stand dieser Fassung: 01.07.2018

Gellwien-Tours Internationale Touristik e.K.

Handelsregister München: HRA 72813

Spezialreiseveranstalter und Reise-Experte für den Indischen Ozean,

Emil-Geis-Str. 17,

81379 München,

Tel. 089-742 868 0, Fax 089-742 868 22

info@gellwien-tours.com

www.gellwien-tours.com

